

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.626.198

Ihr Zeichen: 6697/J-NR/2026

Wien, 22. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Juli 2026 unter der Nr. **6697/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstunden in Ihrem Ressort im zweiten Quartal 2026“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden im zweiten Quartal 2026? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)

Die Gesamtkosten für die Ausbezahlung von Überstunden im zweiten Quartal 2026 zum Auswertungstichtag 22. Juli 2026 (Anfragestichtag) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Monat	Summe in Euro
April 2026	56.207,11
Mai 2026	70.677,90
Juni 2026	61.292,74

Zu den Fragen 2 und 7:

- Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiter in Ihrem Ressort im zweiten Quartal 2026 jeweils geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)
 - a. Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten?
- Wie viele der Überstunden wurden als Mehrdienstleistungen (MDL) erbracht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)
 - a. Wie wurden diese Mehrdienstleistungen vergütet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Zeitausgleich oder Ausbezahlung und nach Monaten)

Die im gefragten Zeitraum in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) geleisteten Überstunden können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Monat	Anzahl finanziell abgegoltener Überstunden	Anzahl in Freizeit verbraucher Überstunden
April 2026	1.216,64	476,75
Mai 2026	1.407,75	399,17
Juni 2026	1.288,23	315,25

Dabei ist zu beachten, dass bei der Abgeltung von Überstunden in Form von Freizeit sowohl Stunden aus dem laufenden als auch aus dem vorangehenden Quartal verbraucht werden können. In der Tabelle sind jene Überstunden erfasst, die im jeweiligen Monat angefallen sind. In welchem Monat sie tatsächlich verbraucht wurden, lässt sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 49 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. 333/1979 idgF) nicht nachvollziehen.

Festzuhalten ist, dass nur für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMLUK pauschal oder einzelne Überstunden ausbezahlt werden, mit welchen keine Sonderverträge geschlossen wurden. Bei Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen werden mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen abgegolten.

Im Kabinett des BMLUK fallen, über diese in vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-In-Bezügen bereits abgegoltenen Mehrdienstleistungen hinaus, keine Überstunden an.

Zu den Fragen 3 und 8:

- Wie wurden die geleisteten Überstunden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im zweiten Quartal 2026 konkret vergütet?
 - a. Wie ist die Frage 3 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten?
- Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlags oder mittels Zeitausgleich abgegolten?

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge. Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Zu den Fragen 4 und 10:

- Wie viele Überstunden haben jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“-Vertrag haben, durchschnittlich im zweiten Quartal 2026 geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)
 - a. Wurden solche Verträge im letzten Quartal verändert (aufgelöst, neu abgeschlossen usw.)
 - i. Wenn ja, wieviel?
 - ii. Wenn ja, warum?
- Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?
 - a. Gab es im zweiten Quartal 2026 Missbräuche dieses Systems?
 - i. Wenn ja, wie wurde dies geahndet bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?
 - ii. Wenn nein, wie wird die geleistete Arbeitszeit überprüft?

Für „All-in“-Beziehende gilt, dass sämtliche zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen mit dem Bezug als abgegolten gelten, weshalb in den Zeiterfassungssystemen keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt. Dahingehende Daten stehen daher nicht zur Verfügung.

Die Arbeitszeitaufzeichnungen erfolgen durch das System „Zeitwirtschaft des Bundes (ESS)“. Missbräuche seitens der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind keine bekannt. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der Verantwortlichkeit der Vorgesetzten.

Zur Frage 5:

- Wird regelmäßig überprüft, ob die erbrachten Überstunden, durch die Pauschale gedeckt sind?
 - a. Wie oft werden zu viele Überstunden geleistet, die nicht durch die Pauschale gedeckt sind?
 - b. Wie oft werden zu wenige Überstunden geleistet?
 - c. Werden die Verträge nach Überprüfungen angepasst?
 - d. Wenn es keine regelmäßige Überprüfung gibt, warum nicht?

Diese Überprüfung findet jährlich statt. Bei Bediensteten, die im Jahresdurchschnitt die entsprechende Anzahl an Mehrdienstleistungen nicht erbracht haben, wurde mit der Februar-Abrechnung 2026 eine Steuernachforderung einbehalten.

Zur Frage 6:

- Nach welchen Kriterien, werden in ihrem Ressort „All-In“-Verträge vergeben und an wen?

Die Kriterien für Zulagen bzw. für den Abschluss sogenannter „All-In“-Verträge ergeben sich aus dem Dienstrecht (Wertigkeit des betroffenen Arbeitsplatzes).

Zur Frage 9:

- Wie ist das Verhältnis zwischen nicht ausbezahlten Überstunden bei Männern und Frauen?

Im Zeitraum April bis Juli 2026 entfielen 51,92 Prozent der nicht ausbezahlten Überstunden auf Männern und 48,08 Prozent auf Frauen.

Zu den Fragen 11 und 12:

- Wie werden sich die geplanten Einsparungen auf den laufenden Betrieb in Ihrem Ressort auswirken?
 - a. Falls in Ihrem Ressort im zweiten Quartal 2026 Überstunden reduziert wurden, auf welcher Grundlage erfolgte diese Reduktion?
 - b. Wurde im Zuge dessen auf Aufgabenbereiche verzichtet?
 - i. Wenn ja, auf welche?
 - ii. Wenn nein, wie wurde die Aufgabenerfüllung sichergestellt?
 - c. Wurde zur Kompensation zusätzliches Personal mit Normalarbeitszeit aufgenommen?
 - i. Wenn ja, in welchem Ausmaß (VZÄ)?
 - ii. Wenn nein, wie erfolgte die Kompensation?
- Inwieweit stehen die Maßnahmen zum Abbau von Überstunden im Zusammenhang mit Konsolidierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Dienstzeitmanagement?

Im Rahmen der Ressourcen-Ziel-Leistungs-Gespräche wurde mit den Sektionsleitungen vereinbart, dass aufgrund der aktuellen Budgetsituation die Überstundenkontingente entsprechend angepasst werden müssen.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

